

Antrag / Nachweis zur Gewährung einer Zuwendung zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe

(muss vom/von der ehrenamtlich Engagierten ausgefüllt werden/bitte Unterschrift nicht vergessen!)

| | |
|---|------------------------|
| Ehrenamtliche/r (Antragsteller/in) | |
| Name, Vorname | |
| Adresse | |
| Bankverbindung | IBAN: _____ BIC: _____ |

Hinweise zur Zweckbestimmung

Die Mittel können verwandt werden für: Fahrkarten, Benzinkosten, Eintrittsgelder von Ehrenamtlichen/ Ausgaben Ehrenamtlicher für Material in der Sprachmittlung/ Ausgaben für die Initiierung von "Flüchtlingscafés" und dadurch anfallende Bewirtungskosten/ Ausgaben Ehrenamtlicher für Geflüchtete wie Eintrittskarten und Fahrtkosten bei Ausflügen/ Förderung von Dankesfesten, die einen Erfahrungsaustausch und Aussicht auf die künftige Tätigkeit beinhalten (Begleit- und Reflexionstreffen)/ Unterstützung von Chören, Bands, Künstlergruppen, Sportaktivitäten durch Beschaffung von Materialien (z.B. Noten)/ Materialien für die Kinderbetreuung bei Sprachkursen/ Zentrale Beschaffung von Bastelmaterialien, von Eintritts- und Fahrkarten sowie die Ausgabe von Benzingutscheinen.. (**siehe Anlage 5-Förderkatalog**)

Ausgaben für die Fortbildung/Supervision für Ehrenamtliche: bitte beachten Sie hier, dass die Fördermöglichkeit separat nach vorheriger Absprache und unter Einreichen eines Kostenplanes mit der Abt. III/FB 2 – Ansprechpartnerin Ilona Voltmer – beantragt werden muss.

Alle entstandenen Kosten sind als Belege nachzuweisen. Die Belege sind dem Antrag beizufügen.

Zuwendungsfähig sind nur Belege für Kosten, die in der Zeit vom **16.10.2017 bis 15.10.2018** entstanden sind.

Nicht förderfähig sind Dolmetscherkosten, Aufwandsentschädigungen und Investitionen (größere technische Geräte, Mobiliar etc.).

Besonderheiten bei der Erstattung von Fahrt- und Reisekosten:

Entstandene Fahrt- und Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Bei der Gewährung von **Wegstreckenentschädigungen** sind lediglich die Kosten in der im Bundesreisekostengesetz i.V.m. den niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht vorgeschriebenen Höhe von **0,20 € / km** zuwendungsfähig. Die Strecken sind unter Angabe des Datums, Anfang und Endpunkt der Strecke sowie die gefahrenen Anzahl der Kilometer als Fahrtenbuch zu dokumentieren und als Beleg einzureichen.

| Verwendungszweck (Kurzbeschreibung) | Kosten € |
|--|-----------------|
| | |
| | |
| | |

Der Zuwendungsnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift rechtsverbindlich, dass die in diesem Antrag aufgeführten Kosten bzw. Belege nicht bei mehreren Stellen und nur einmal beantragt wurden. Der Beleg ist im Original beigelegt.

| | |
|------------|-------------------------------------|
| | |
| Ort, Datum | Unterschrift der/des Ehrenamtlichen |

Bearbeitungsvermerk des Kreisverbandes: Beleg-Nr. _____